

Verfassung des Kantons Unterwalden (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833, S. 188.

Artikel 1 Der Canton Unterwalden wird in zwei Theile getheilt, nämlich: in Ob- und Nidwalden. Das Gebiet von Engelberg bleibt dem Nidwaldner Lande einverleibt. Die beiden Landschaften werden sich über ihre Verhältnisse in dieser Rücksicht verständigen, und, im Fall des Zwistes, entscheidet die eidgenössische Behörde.

Es kann zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Gebietes kein Unterschied obwalten, und es findet Gleichheit der Rechte zwischen Ob- und Nidwalden Statt. Sarnen ist Hauptort des erstern, Stanz vom letztern.

Artikel 2 Die Gränzlinien beider Länder und ihre gegenseitige Unabhängigkeit werden hergestellt; jedes von ihnen ernennt für sich einen Deputirten zur Tagsatzung.

Die katholische Confession ist die Religion beider Länder des Cantons.

Artikel 3 Die Souverainetät jedes Theils des Cantons wohnt der Landsgemeinde de

Artikel 4 Die Landsgemeinde, bestehend aus Bürgern von 20 Jahren, genehmigt oder verwirft die ihr vom Landrath vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Es kann kein anderer Punct in Berathung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit dessen Gutachten begleitet worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenstände, weshalb sie berufen worden sind, berathschlagen.

Artikel 5 Die Vorsteher beider Länder, nämlich: die vier Landammänner, der Statthalter, der Bannerherr, der Seckelmeister, der Bau- und Zeugherr, die beiden Hauptleute, die beiden Fähndriche und der allgemeine Waisenvormund werden mit denselben Rechten, nach derselben Weise, und mit denselben Vorrechten, wie vormals erwählt, und bleiben dieselbe Zeit im Amte.

Artikel 6 In Obwalden behalten ihre alten Geschäfte, dieselbe Verfassung und dieselbe Weise der Erwählung: der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, der Kirchenrath, die Siebner-Gerichte und das Landesgeschwornen-Gericht.

Desgleichen in Nidwalden der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, die Urti-Rathsherren, der Wochenrath, die Civilgerichte erster Instanz, das Appellationsgericht, und das Landgeschwornen-Gericht.

Jedoch bleiben die Civilverordnungen und Municipalrechte des Gebietes Engelberg provisorisch bestehen.

Artikel 7 Es wird in der alten Criminal-, und Corrections-Justizverwaltung nicht verändert.

Artikel 8 Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föederalacte richten. Der Canton Unterwalden kann keine directe oder indirecte Verbindung mit einem andern Canton oder mit fremden Mächten anders, als nach den Formen der eidgenössischen Föederalacte eingehen.